

Amtliche Mitteilungen

Datum 24. Februar 2010

Nr. 3/2010

Inhalt:

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von
Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
(Studienbeitragssatzung)
der
Universität Siegen**

Vom 24. Februar 2010

Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von
Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
(Studienbeitragssatzung)
der
Universität Siegen

Vom 24. Februar 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 6. April 2006 (GV.NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 13), hat die Universität Siegen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Universität Siegen über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitragssatzung) vom 26. Juli 2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2007), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Oktober 2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2008), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Studierende, deren Geschwister in einem Studiengang der Universität Siegen, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben sind oder gemäß § 52 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studienganges an der Universität Siegen zugelassen sind, werden auf Antrag von der Beitragspflicht nach § 1 in folgendem Umfang befreit: Das zweite Kind wird für jedes Semester der Einschreibung oder Zulassung, in dem die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen, zu 50 % von dem Studienbeitrag befreit; ab dem dritten Kind beträgt die Befreiung 100 %.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 2

Diese Satzung findet ab dem Sommersemester 2010 Anwendung. Sie tritt am 1. April 2010 in Kraft und wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20. August 2008.

Siegen, den 24. Februar 2010

Der Rektor



(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)